

Satzung

Förderverein Abenteuerdorf Wittgenstein e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Förderverein Abenteuerdorf Wittgenstein e.V. (nachfolgend "Verein") mit Sitz in Bad Berleburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für den Evangelischen Kirchenkreis Wittgenstein zur Förderung kirchlicher Zwecke, der Religion und der Jugendhilfe in seiner Einrichtung „Abenteuerdorf Wittgenstein“.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an das Abenteuerdorf Wittgenstein in Bad Berleburg, Am Wernsbach 1, 57319 Bad Berleburg.

§ 4 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied (nachfolgend "Mitglied") des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen vorsätzlich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer/der Schriftführerin
- d) dem Kassenwart/der Kassenwartin.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus mindestens drei weitere Mitglieder als Beisitzer/Beisitzerinnen des Vorstandes. Eine Person des Vorstandes soll dem Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß vorstehendem Absatz (1) gemeinschaftlich vertreten.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

In Ausnahmefällen, wie zum Beispiel pandemische Lagen, können die Wahlen durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen (Stimmangabe z.B. über Teams/Zoom oder andere digitale Plattformen) erfolgen.

Um eine möglichst kontinuierliche Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten und um einer etwaigen Handlungsunfähigkeit des Vereines vorzubeugen, soll darauf geachtet werden, dass die Vorstandswahlen und Amtszeiten des Vorstandes so gelegt werden, dass nicht alle 2 Jahre der Vorstand vollständig neu gewählt werden muss. Hieraus folgt, dass die Mitgliederversammlung im Einzelfall Verlängerungen und Verkürzungen der Regelamtszeit von 2 Jahren für einzelne Vorstandsmitglieder zustimmen soll.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. Sollte dies nicht möglich sein - z.B. Erkrankung, Umzug -, kann ein Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgen und die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger/eine Nachfolgerin für den Rest der Amtsperiode.

(5) Der Vorstand ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Geschäftsführung des Abenteuerdorfs Wittgenstein wird als Gast zu den Sitzungen eingeladen.

(6) Die Vorstandssitzung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

(8) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung aufzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes.
Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 (5)
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen (Poststempel bzw. Absendedatum).

(4) Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(5) Der Vorstand wird in Ausnahmefällen, wie zum Beispiel pandemische Lagen, ermächtigt, den Mitgliedern zu ermöglichen,

- a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder/und

- b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform abzugeben.

Es gelten auch in diesen Fällen die übrigen Regelungen dieser Satzung soweit auf die Fallkonstellationen anwendbar, wie z.B. die Absätze (4) und (11) dieses Paragraphen.

Die Teilnehmenden müssen ihre Identität durch Verwendung ihres Klarnamens kenntlich machen.

(6) Auch ohne Präsenz-Versammlung der Mitglieder können in Ausnahmefällen, wie z.B. pandemische Lagen, rechtsgültige Beschlüsse gefasst werden, wenn

- a) alle Mitglieder beteiligt wurden in Form einer schriftlichen Information unter Übersendung des Beschlusssentwurfes nebst Begründung;
- b) bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder schriftlich abgegeben haben und
- c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Beschlussfassungen im sog. Sternverfahren sind zulässig. Dazu ist ausreichend, dass die Beschlussvorlage an die Mitglieder zur Abstimmung gesendet wird und diese die Antwort direkt per Fax oder E-Mail oder anderweitig in Textform zurück an den Vorstand senden.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer, bei ihrer/seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands, ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/von der jeweiligen Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(12) Satzungsänderungen, der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und das Protokoll der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung unaufgefordert zuzusenden.

(13) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

(14) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 10 Auflösung des Vereins / Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenkreis Wittgenstein, der es unmittelbar und ausschließlich

für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Bereich des Abenteuerdorfs Wittgenstein zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.